

BB Code of Conduct for suppliers (BB SCoC)

A. Präambel

Für die Bijou Brigitte modische Accessoires AG (nachfolgend auch „BB“) ist eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung ein fest verankerter Teil der Unternehmensphilosophie. Dies bezieht sich sowohl auf interne Maßgaben und Prozesse als auch auf alle Geschäftsbeziehungen im Außenverhältnis.

Als global agierendes Unternehmen engagieren wir uns für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, deren Produzenten und Unterauftragnehmern die Beachtung der grundlegenden Sozial- und Umweltstandards, die in unserem Code of Conduct für Geschäftspartner (BB SCoC) dargelegt sind sowie die Befolgung aller diesbezüglichen nationalen und internationalen Gesetze.

Die nachfolgend genannten Prinzipien stellen Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehungen dar. Sie basieren auf internationalen Leitsätzen und Prinzipien wie der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, der Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, der internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie auf nationalen Gesetzen und Vorschriften wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“).

Dieser BB SCoC ist ein integraler Bestandteil des BB Lieferantenhandbuchs, das für unsere Lieferanten von Verkaufsware bindend ist.

B. Soziale Verantwortung

1. Ausschluss von Kinderarbeit

Der Geschäftspartner* hat die Vorschriften der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten. Kinderarbeit darf niemals eingesetzt werden. Dies umfasst auch jegliche Form der Ausbeutung, insbesondere der Prostitution und sexuellen Ausbeutung von Kindern.

Das Alter der Arbeitnehmer soll nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahren.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Nachtschichten und Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

2. Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei

Es darf keine Form von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit, einschließlich staatlich verordneter Zwangsarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden.

Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Arbeitnehmer müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Alle Arbeitnehmer sind vor jeglicher Form der Ausbeutung zu schützen. Jegliche Formen der Prostitution und sexuellen Ausbeutung werden nicht geduldet.

3. Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Alle Arbeitnehmer sind mit Respekt und Würde zu behandeln.

Die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern ist in jeglicher Form unzulässig, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z.B. für Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, Behinderung, Gesundheitsstatus, Kaste, Geburt, sozialer Hintergrund, ethnische oder nationale Herkunft, Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder anderen legitimierte Organisationen, politische Zugehörigkeit oder Meinung, sexuelle Orientierung oder Familienstand.

Gleichwertige Arbeit wird gleich entlohnt (gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111).

Alle Disziplinarverfahren sind schriftlich festzulegen und den Arbeitnehmern mündlich in klarer und verständlicher Form zu erläutern.

4. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld wird gewährleistet.

Alle Arbeitnehmer sind angemessen vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren zu schützen.

Es müssen durch adäquate Instandhaltung und erforderliche technische Schutzmaßnahmen sichere Arbeitsplätze und sichere Arbeitsausrüstung bereitstehen, um Risiken am Arbeitsplatz zu reduzieren und Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden.

Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Arbeitnehmer werden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und entsprechend geschult.

Trinkwasser, ausreichende Beleuchtung, angemessene Raumtemperatur, gute Belüftung und saubere Sanitäreinrichtungen sind gewährleistet.

Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen und alle nach nationalem Recht erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen eingeholt, um für die Stabilität und Sicherheit der von Arbeitnehmern genutzten Anlagen und Gebäude zu sorgen und um sich gegen alle vorhersehbaren Notfälle zu schützen und darauf vorzubereiten.

Werden Wohneinrichtungen für Arbeitnehmer bereitgestellt, so ist sichergestellt, dass diese sauber und sicher sind und alle Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer erfüllen.

5. Entlohnung und Arbeitszeiten

Es muss ein angemessenes Entgelt gezahlt werden. Das angemessene Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Entgelte dürfen nicht vorenthalten werden. Die Löhne sind pünktlich, regelmäßig und in voller Höhe in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.

Die Arbeitszeiten entsprechen dem nationalen Recht bzw. dem Industriestandard. Die Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, mehr als 48 reguläre Stunden pro Woche zu arbeiten. Überstunden sollen nur in Ausnahmefällen und auf freiwilliger Basis geleistet werden.

Während des Arbeitstages und zwischen zwei Arbeitstagen müssen angemessene Ruhezeiten vorgesehen werden. Mindestens ein freier Tag innerhalb eines Siebentagezeitraums muss gewährt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über ihre Beschäftigungsbedingungen, einschließlich Arbeitszeiten, Vergütung und Zahlungsbedingungen, erhalten.

6. Koalitionsfreiheit / Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren.

In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

7. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Es darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entzogen werden, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.

Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

8. Zwangsäumung

Das Recht auf Privateigentum an Grund und Boden wird akzeptiert. Es wird keine Aäumung für eine Betriebserweiterung oder einen Neubau gegen den Willen der Grundeigentümer erzwungen. Illegale Enteignung von Land, Wäldern, Flüssen und deren Erschließung wird nicht vorgenommen.

9. Schutz unternehmerischer Projekte

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften bei der Ausführung der Arbeit ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

C. Ökologische Verantwortung

1. Maßnahmen zum Umweltschutz

Es sind prozess- und risikobasierte Maßnahmen für die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuführen, welche im Einklang mit den nationalen und internationalen Normen und Umweltgesetzen stehen.

Umweltauswirkungen der Betriebstätigkeit sind zu erörtern und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung, Abschwächung und Behebung negativer Auswirkungen auf die Umgebung, die natürlichen Ressourcen, das Klima und die Umwelt insgesamt zu ergreifen.

2. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Es erfolgt eine systematische Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß aktueller Fassung des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 sind zu beachten.

Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Die Verwendung und Herstellung von Quecksilber ist verboten. Die Behandlung von Quecksilberabfällen hat gemäß den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu erfolgen. Die Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen ist verboten, für die Handhabung und Entsorgung gilt das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

3. Verbot der Verwendung von Konfliktmineralien

Unsere Hersteller verpflichten sich, bei der Verwendung von Rohstoffen und Mineralien zur vollumfänglichen Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/821 sowie aller Punkte des OECD Leitfadens für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

4. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor deren Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln.

Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

D. Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance

1. Integrität und Transparenz

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen und Rechtskonformität sowie Transparenz sicherzustellen. Die Geschäftsbeziehungen basieren auf der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie der jeweils geltenden nationalen und internationalen Normen.

Insbesondere sind sämtliche Formen der Korruption, wie der Bestechung und Bestechlichkeit sowie der Erpressung und Unterschlagung verboten. Es ist so zu verfahren, dass keine persönlichen Abhängigkeiten, Verpflichtungen oder Beeinflussungen entstehen. Liegt ein Interessenskonflikt vor, ist Bijou Brigitte hierüber zu informieren.

2. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Geschäftsgeheimnisse und sensible Geschäftsinformationen sind vertraulich zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Vertragsbedingungen, Handbücher und Anleitungen, den gesamten Schriftverkehr, Bestellungen, Bilder, Zeichnungen und Muster.

Unterlieferanten werden zur gleichen vertraulichen Behandlung aller oben genannten Informationen verpflichtet. Darüber hinaus wird Bijou Brigitte unverzüglich informiert, wenn Kenntnis über mögliche Industriespionage erlangt wird.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Im Zuge der Aufgabe der Zusammenarbeit werden alle gespeicherten Informationen an Bijou Brigitte zurückgegeben oder vernichtet.

3. Datenschutz

Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übertragung oder Löschung von personenbezogenen Daten und Informationen werden geltende Gesetze und Regeln zum Schutz der Privatsphäre eingehalten.

E. Umsetzung der Anforderungen

1. Mitwirkungspflicht

Erlangt der Geschäftspartner darüber Kenntnis, dass gegen die Prinzipien dieses BB SCoC verstoßen wird, hat er zeitnah über die identifizierten Verstöße sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen zu informieren und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit BB die Verpflichtungen nach dem LkSG erfüllen kann. Geschäftspartner müssen unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen und mit BB bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung und Minimierung von Verstößen zusammenarbeiten.

Der Geschäftspartner überprüft die Einhaltung der Prinzipien des BB SCoC mit Hilfe von Self-Assessmentfragebögen sowie eigener Audits. Zudem erklärt sich der Geschäftspartner dazu bereit, dass Bijou Brigitte regelmäßige Audits an den Produktionsstandorten der Geschäftspartner durchführen kann. Diese Audits werden angekündigt, jedoch ohne genaue Angabe des Zeitpunktes. Sollten durch die Audits Verstöße gegen die Prinzipien des BB SCoC festgestellt werden, wird Bijou Brigitte dies dem Geschäftspartner zeitnah schriftlich mitteilen und eine angemessene Frist setzen, um Verbesserungen zu erzielen bzw. die Verstöße zu beheben. Bei schwerwiegenden Verstößen, die nicht fristgemäß behoben werden, behält sich Bijou Brigitte vor, die Geschäftsbeziehungen zu beenden.

2. Schulungsklausel

BB und der Geschäftspartner sensibilisieren ihre Arbeitnehmer in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten, die in diesem BB SCoC aufgeführt sind, durch geeignete Maßnahmen wie Schulungen oder Mitarbeiterhandbücher.

3. Hinweisgebersystem

Wir regen unsere Geschäftspartner an, ihren Arbeitnehmern Zugang zu Mechanismen zu gewähren, über die sie Bedenken in Hinblick auf (vermutete) Verstöße gegen diesen BB SCoC oder die Vorschriften vorbringen können. Hinweisgebende, werden vor Disziplinarmaßnahmen geschützt. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Hinweise einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden. Zudem bietet Bijou Brigitte ein globales Hinweisgebersystem an, das unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligung für alle zugänglich ist (abrufbar unter: <https://bb.integrityline.com/>).

4. Weitergabe der Erwartungen in der Lieferkette

Der Geschäftspartner soll die Erwartungen aus diesem BB SCoC seinen Unterlieferanten gegenüber vertraglich adressieren und weitergeben.

Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Pflicht aus Ziffer E. 3. Satz 1 auf Grundlage eines eigenen Verhaltenskodex einzuhalten, sofern die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen denen aus dem BB SCoC für Geschäftspartner entsprechen.

5. Schadenersatz, Vertragsstrafen und Sonderkündigungsrecht

Bei nachgewiesenen Verstößen des Geschäftspartners gegen den BB SCoC ist der Geschäftspartner verpflichtet, der BB etwaigen aus diesen Verstößen entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatz umfasst neben Ersatz von materiellen Schäden auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.

Bei Verstößen des Geschäftspartners gegen den BB SCoC ist BB daneben berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich.

6. Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, mit der Unterzeichnung dieses BB SCoC die aufgeführten Prinzipien und Anforderungen einzuhalten und umzusetzen.

Bestätigung der Kenntnisnahme des Dokuments

Datum, Unterschrift und Stempel

Bestätigung der Verpflichtung zur Einhaltung der
Anforderungen des Dokuments

Datum, Unterschrift und Stempel